

Anordnung
über die Einbeziehung der NAW-Leistungen
in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan.

Vom 8. April 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen für Volksbildung, legen in Abstimmung mit den Bauämtern und den Bezirksplankommissionen bzw. Abteilungen Planung und Bilanzierung entsprechend den örtlichen Bedingungen eigenverantwortlich die NAW-Anleile bei Schulbauten fest. Sie sind dafür verantwortlich, daß in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die freiwilligen Aufbauleistungen der Bevölkerung weitgehend auf das Schulbauprogramm orientiert werden.

(2) Die NAW-Leistungen sind nach den geltenden planmethodischen Bestimmungen auszuweisen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Ziff. 1 Satz 1 der Verfügung vom 28. April 1961 über die Einbeziehung der NAW-Leistungen in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 8/1961 S. 86) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1964

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Schürer
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Rechtsfähigkeit
des Deutschen Bibliotheksverbandes.

Vom 20. April 1964

V Zur wirksameren Förderung der sozialistischen Theorie und Praxis der Bibliotheksarbeit, zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen und den allgemeinbildenden Bibliotheken und zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik und des Auslandes ist der „Deutsche Bibliotheksverband“ gebildet worden. Es wird daher in Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Dem Deutschen Bibliotheksverband wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

Der Deutsche Bibliotheksverband arbeitet nach einem von seiner Hauptversammlung beschlossenen und vom Minister für Kultur zu bestätigenden Statut*. Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Kultur.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1964

Der Minister für Kultur
Bentzien

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“

Anordnung Nr. 4*
über die Aufstellung und Abrechnung
der Finanzpläne.

— Aufhebung der Fortschreibung
von Finanzplänen in der volkseigenen Industrie —

Vom 29. April 1964

§ 1

Ab 1. Januar 1964 sind die

— Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523),

— Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1960 hierzu (GBl. I S. 223)

und die

— Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1961 hierzu (GBl. III S. 201)

für die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe des Volkswirtschaftsrates unterstehenden volkseigenen Betriebe sowie für die direkt den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates unterstehenden VEB nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 3 (GBl. III 1961 Nr. 17 S. 201)